

II- 1414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7051J

1976 -10- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gasperschitz, Dr. Mock
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Besetzung leitender Posten nach dem
Ausschreibungsgesetz

Bundeskanzler Dr. Kreisky hat sowohl 1970 als auch 1971 in seinen Regierungserklärungen das früher praktizierte System der Besetzung leitender Posten in der öffentlichen Verwaltung kritisiert und eine öffentliche Ausschreibung der leitenden Funktionen in der Bundesverwaltung unter anderem mit dem Ziel einer größeren Transparenz angekündigt. Nachdem zwischen 1970 und Ende 1974 bereits rund drei Viertel aller leitenden Beamtenfunktionen ohne vorangegangene Ausschreibung besetzt wurden, kam es erst 1974 zur Beschußfassung über ein Ausschreibungsgesetz, das am 1. Jänner 1975 in Kraft trat. Ob und inwieweit die Personalentscheidungen des Bundeskanzlers und der Bundesminister nun ausschließlich auf der Beurteilung der Eignungskriterien der Bewerber basieren, kann von der interessierten Öffentlichkeit schon deshalb nicht beurteilt werden, weil die Vorgänge in der zur Beurteilung der Bewerbung berufenen Kommission einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterworfen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie viele leitende Funktionen im Sinne des § 1 Ausschreibungsgesetz, BGBI. 700/1974, sind vom

- 2 -

1. 1. 1975 - 31. 12. 1975 bzw. seit 1. 1. 1976
in Ihrem Ressort vakant geworden? Wollen Sie
bitte tabellarisch angeben, in wie vielen Fällen
durch

- 1.1 Pensionierung,
- 1.2 eine andere Betrauung des bisherigen Funktions-
inhabers,
- 1.3 Tod des bisherigen Funktionsinhabers,
- 1.4 andere Umstände, welche ?

diese Vakanz entstanden ist?

- 2) Wie viele der unter 1) angeführten Funktionen sind 1975 bzw. 1976 ausgeschrieben worden?
- 3) Welche der unter 1) angeführten Funktionen wurden nicht mehr nachbesetzt?
- 4) Welche leitende Posten wurden 1975 bzw. 1976 nach Neubegründung einer Funktion ausgeschrieben?
- 5) Wie viele der unter 2) genannten Posten sind 1975 bzw. 1976 besetzt worden?
- 6) In welchen Fällen lag oder liegt zwischen der Vorlage des Kommissionsgutachtens und Ihrer Entscheidung bezüglich der Betrauung ein längerer Zeitraum als ein Monat? Welche Gründe waren bzw. sind für die Verzögerung maßgebend?
- 7) Haben Sie sich in allen Fällen bei der Betrauung leitender Beamter jeweils an das Gutachten der

- 3 -

zuständigen Kommissionen hinsichtlich der Berufung
des in höchstem Maße geeigneten Bewerbers gehalten,
wenn nein

7.1 in welchen Fällen nicht?

7.2 warum?

- 8) Die nach dem Ausschreibungsgesetz für jede Ausschreibung einzusetzende Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern und zwar aus zwei Dienstgebervertretern und zwei Dienstnehmervertretern zusammen. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In welchen Fällen gab es kein einstimmiges Kommissionsgutachten?
- 9) In welchen unter 8) allenfalls genannten Fällen hatte der von Ihnen bestellte Vorsitzende von seinem Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht bzw. hat die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entschieden?
- 10) Wurden die Fristen in allen Fällen eingehalten, und zwar
- 10.1 hinsichtlich § 2 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz möglichst drei Monate vor Freiwerden der Funktion diese auszuschreiben - wenn nein, warum nicht?
- 10.2 spätestens ein Monat nach Freiwerden der Funktion bzw. bei Begründung einer neuen Funktion diese auszuschreiben - wenn nein, warum nicht?
- 10.3 hinsichtlich der Erstattung des Gutachtens gemäß § 6 Abs. 6 Ausschreibungsgesetz durch die Kommission innerhalb von drei Monaten?

11) Welche Frist haben Sie jeweils gemäß § 2 Abs. 4 Ausschreibungsgesetz für die Überreichung der Bewerbungsgesuche eingeräumt?

- 11.1 In wie vielen Fällen wurde der bisherige Stellvertreter des zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Leiters zum neuen Leiter bestellt?
- 11.2 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter dieser Organisationseinheit bestellt?
- 11.3 In wie vielen Fällen wurde ein Bewerber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich, in dem die Leiterfunktion zu besetzen war, mit der Leitung betraut?
- 11.4 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts berücksichtigt?
- 11.5 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Ressortsbereich eines anderen Ministeriums berücksichtigt?
- 11.6 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft (Landesdienst, Gemeindedienst) berücksichtigt?
- 11.7 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt?